

Stadt Bergkamen

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Drucksache Nr. 9/94-00

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Datum: 18.11.2004

Az.: 66.44.04 se-na

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss als Werksausschuss	15.12.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	16.12.2004
3.		
4.		

Betreff:

Klärschlamm Entsorgung;

13. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.03.1998

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Die Werkleitung:	
Mecklenbrauck Kaufm. Werkleiter	Mühlhause Techn. Werkleiter

Sachbearbeiter	Sichtvermerk	
Selent	StA 30	

Sachdarstellung:**I. Allgemeines**

Die Aufbereitung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ist gem. § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 Abs. 3 Landeswassergesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wurde erstmalig am 13.03.1989 beschlossen. Die 12. Änderung erfolgte am 11.11.2003.

Laut durchgeführter Ausschreibung und Vergabe der Grubenentleerung sowie Anpassung der Personalkosten ergibt sich der unter III. ermittelte Gebührensatz von 66,85 €. Als Kalkulationszeitraum bei der Ermittlung des Gebührensatzes wurde der Zeitraum eines Jahres zugrunde gelegt.

Die Erhöhung des Gebührensatzes von 66,44 € auf 66,85 € ist zum einen auf die Erhöhung der Lippeverbandsumlage, zum anderen auf gestiegene Entsorgungskosten zurückzuführen.

II. Gebührenbedarfsermittlung**1. Kosten der Grubenentleerung**

Zu entsorgen sind ca. 580 m ³ Grubeninhalt	
Preis von 10.947,38 € zzgl. MwSt =	7.902,94 €
Die Kosten ergeben sich aus den Aufwendungen für das Jahr 2004.	

2. Personalkosten

Anteilige Personalkosten (10 %) eines Mitarbeiters des SEB, welcher mit der Organisation der Grubenentleerung und der Klärschlammabeseitigung betraut ist	6.482,00 €
---	------------

3. Kosten eines Büroarbeitsplatzes

Lt. Empfehlung der KGST, Nr. 7/1998 KGST, sind für einen Arbeitsplatz mit Technikunterstützung Kosten von 10.255,84 € jährlich anzusetzen:

10 % von 10.255,84 €/á	1.022,58 €
------------------------	------------

4. Sachkosten und von anderen Ämtern bezogene Leistungen

Lt. Empfehlung der KGST, Nr. B 7/1998 KGST, sind 20 % der Personalkosten als Zuschlag für Sachkosten und für von anderen Ämtern bezogene Leistungen

anzusetzen:

20 % von 6.268,00 € = 1.296,40 €

5. Entsorgungskosten Lippeverband

Der aus den Kleinkläranlagen abgepumpte Klärschlamm wird durch das Entsorgungsunternehmen den Kläranlagen des Lippeverbandes zugeführt. Die Kosten hierfür sind in der Lippeverbandsumlage enthalten.

Die Aufteilung der Umlage ist der Anlage 2 zu entnehmen: 14.400,00 €

6. Kleinkläranlagenkataster

Überführung analoger Daten in eine digitale EDV-Form sowie Fortschreibung des Datenbestandes gemäß den gesetzlichen Anforderungen. Eine Abschreibung der Aufwendungen erfolgt über 3 Jahre.

EDV-Aufwendungen 2002: 3 Jahre =
Abschreibungsbetrag
23.002,56 € : 3 = 7.667,52 €

III. Gebührenkalkulation

1. Grubenentleerung	7.902,94 €
2. Personalkosten	6.482,00 €
3. Büroarbeitsplatz	1.022,58 €
4. Sachkosten	1.296,40 €
5. Lippeverband	14.400,00 €
6. Kleinkläranlagenkataster	<u>7.667,52 €</u>
	43.187,72 €

38.771,44 € : 580 m³ = 66,85 €/m³

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als Anlage der Erstschrift dieser Niederschrift beigefügte 13. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

ANLAGE

13. Änderung

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.03.1989

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV NRW S. 228) in Verbindung mit §§ 51, 53, 53 a und 58 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), der §§ 11 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 2129-27-2 S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I 04, S. 82) sowie der §§ 18 a, 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in seiner Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) hat der Rat der Stadt Bergkamen am folgende 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 66,85 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am in Kraft.